

*Ausschuss für
Menschenrechte*

43. Sitzung am: 24. Okt. 2007

Öffentliche Anhörung

Ausschuss für Menschenrechte

16(17)0072

Aussch.Drucks. 16. Wahlperiode

**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
zum Thema „Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches“
am 24.10.2007**

Stellungnahme von Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, Berlin¹

Deutsches Völkerstrafrecht in der Praxis

1.

Aus der Sicht der völkerstrafrechtlichen Praxis, insbesondere aus der Sicht eines Anwaltes, der in Kooperation mit den großen internationalen Menschenrechtsorganisationen amnesty international, Human Rights Watch, Internationale Liga für Menschenrechte (FIDH), dem Center for Constitutional Rights (New York) und CELS (Argentinien) Opfer in völkerstrafrechtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland vertreten hat, waren sowohl der Wortlaut des am 30.06.2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) und der strafprozessualen Begleitvorschrift des § 153f StPO als auch das in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Anliegen zu begrüßen.

Am Beispiel der von dem Menschenrechtsnetzwerk „Koalition gegen die Straflosigkeit“ initiierten bundesdeutschen Strafverfahren gegen argentinische Militärs wegen der Diktaturverbrechen (1976-1983) kann dies deutlich nachvollzogen werden. Bezüglich dieses seit 1998 laufenden Verfahrenskomplex bleibt positiv festzuhalten, dass die bundesdeutsche Justiz auch gemäss dem vor 2002 geltenden Recht umfangreiche Ermittlungen führen konnte. Mehrere Haftbefehle wurden gegen die überlebenden Diktatoren Videla und Massera wegen der Ermordung bundesdeutscher Staatsbürger erlassen und die Bundesrepublik Deutschland begehrt bis heute die Auslieferung der Beschuldigten von Argentinien. Dennoch musste aus Sicht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein Großteil der Strafverfahren wegen der Entführung und Folterung von weiteren deutschen und deutschstämmigen Verschwundenen deswegen eingestellt werden, weil gemäss dem vor

¹ E-Mail Adresse: Kaleck@diefirma.net, Web : www.diefirma.net
Vorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV), www.rav.de
Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), www.ecchr.eu
Sprecher der Koalition gegen die Straflosigkeit. Wahrheit und Gerechtigkeit für die deutschen Verschwundenen in Argentinien, www.menschenrechte.org/koalition

2002 geltenden deutschen Recht nur Kriegsverbrechen und Völkermord unter gewissen Voraussetzungen strafverfolgbar waren, nicht jedoch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und insbesondere nicht der Straftatbestand des Verschwindenlassens im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Von den in Argentinien zu Diktaturzeiten begangenen Taten waren daher in Deutschland nur Mordtaten – als einzig unverjährbare Taten – noch strafverfolgbar. Dies erforderte aus Sicht der Staatsanwaltschaft den sicheren Nachweis, dass die Verschwundenen auch tatsächlich ermordet wurden, ein Nachweis der von Seiten der Opfer und ihrer Rechtsvertreter kaum zu führen ist. Zwar sind wir als Vertreter der Geschädigten der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft insoweit zu hohe Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Ermordung knüpft. Gerichtlich wird diese Rechtsfrage daher zur Zeit vom Oberlandesgericht Nürnberg auf unseren Antrag hin überprüft.² Nach Inkrafttreten des VStGB wäre eine Strafverfolgung derartiger Tatbestände des Verschwindenlassens hingegen im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unproblematisch.

2.

Auch aus heutiger Sicht – fünf Jahre danach - sind der Wortlaut des VStGB sowie der strafprozessualen Begleitvorschrift des § 153f StPO nicht kritikwürdig. Die einzige Reformanregung bezieht sich auf eine mögliche gesetzgeberische Klarstellung dahingehend, dass eine gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung der allein zuständigen Bundesanwaltschaft in Karlsruhe im Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 ff. StPO nicht wie in den Fällen der §§ 153 – 154c StPO ausgeschlossen ist. Vielmehr sollte eine gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidungen zulässig sein und zwar über das bereits vom Oberlandesgericht Stuttgart in seiner Entscheidung zur Aufnahme von Ermittlungen im ersten Verfahren gegen den ehemaligen Verteidigungsminister der USA, Donald Rumsfeld, u.a. beschlossene Maß, wonach nur Willkürentscheidungen vom Gericht überprüfbar seien.³

3.

In den vor mir betriebenen umfangreichen Verfahren nach dem VStGB (China, Usbekistan⁴, USA⁵) waren die oben genannten großen internationalen Menschenrechtsorganisationen lange vor Einreichung der Strafanzeigen mit den zur Anzeige gestellten Sachverhalten befasst. In allen Fällen war die Grundvoraussetzung für ein sinnvolles Tätigwerden

² Vgl. hierzu den Antrag von RA Kaleck im derzeit noch laufenden Klageerzwingungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Nürnberg <http://www.diefirma.net/index.php?id=84,230,0,0,1,0> sowie den sehr instruktiven Aufsatz dazu von Dr. Denis Basak http://www.zis-online.com/dat/artikel/2007_9_163.pdf

³ vgl. den Wortlaut des Beschlusses des OLG Stuttgart vom 13. September 2005 <http://www.diefirma.net/index.php?id=84,171,0,0,1,0>

⁴ vgl. den Wortlaut der Strafanzeige auf der Webseite http://www.zeit.de/online/2005/51/anzeige_almatov

⁵ vgl. den Wortlaut der Strafanzeigen sowie der Expertengutachten <http://www.rav.de/rumsfeld2.html>

deutscher Strafverfolgungsbehörden, nämlich eine fast absolute Straflosigkeit der angezeigten Straftaten im Tatortstaat bzw. im Herkunftsstaat der Täter, durch umfangreichen Sachvortrag belegt. Die jeweils mehrmonatigen Vorbereitungen für die Strafanzeigen, an denen zumeist neben dem deutschen Anwaltsteam internationale Juristen und Rechtsexperten, wie im Falle Almatov der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für Folter, Theo van Boven, und der aktuelle Sonderberichterstatter für Folter, Manfred Nowak, beteiligt waren, beinhalteten die strategische Diskussion darüber, ob Deutschland oder möglicherweise andere Gerichtsstaaten ein geeignetes Forum für die Strafverfahren sind. Vor allem im Falle der beiden Strafanzeigen betreffend der Folterstraftaten in Abu Ghraib im Irak und in Guantánamo sowie noch mehr im Falle des usbekischen Innenministers, Almatov kann man daher festhalten, dass relevante Teile der internationalen Zivilgesellschaft bundesdeutschen Strafverfolgern diese Fälle zur Aufklärung und Strafverfolgung angetragen haben.

4.

Dem Sachvortrag der Anzeigenerstatter, der die enorme Bedeutung der angezeigten Straftaten und die Relevanz der hinter den Strafanzeigen stehenden nationalen und internationalen Organisationen verdeutlichte, sowie den fundierten begleitenden Rechtsausführungen und den vorgeschlagenen Ermittlungsansätzen der Anzeigenerstatter wurden die Erklärungen der Bundesanwaltschaft nicht gerecht. Die Gründe hierfür sind sicherlich nicht rechtstechnischer Natur, sondern eher politisch motiviert und vor allem Ausdruck eines mangelnden Programms zur Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrages des VStGB.

5.

Denn sowohl im Falle der Folterstraftaten in Usbekistan sowie des Massakers in Andishan im Mai 2005 als auch im Fall der Folterstraftaten in Abu Ghraib und Guantánamo waren von den Anzeigenerstattern zahlreiche Ermittlungsansätze aufgezeigt worden, denen bundesdeutsche Strafverfolger hätten nachgehen können und aus Sicht der Anzeigenerstatter hätten nachgehen müssen. Im Falle von Usbekistan waren dies insbesondere die Vernehmung von zahlreichen Tatzeugen, die sich zum Teil in Deutschland, in den Niederlanden und in anderen Nachbarstaaten, insbesondere aber zu Hunderten in Rumänien, befanden. Hier war von den Anzeigenerstattern vorgebracht worden, dass Beweisverlust drohe, wenn Augenzeugen nicht unmittelbar nach den Geschehnissen vernommen würden. Darüber hinaus waren sachverständige Zeugen wie der ehemalige britische Botschafter Craig Murray sowie der ehemalige UN-Sonderberichterstatter für Folter Theo van Boven nicht vernommen worden.

Im Falle von Abu Ghraib und Guantánamo war ebenfalls vorgetragen worden, dass bisher die unzweifelhaft von Folter betroffenen Augenzeugen weder von irakischer noch US-amerikanischer Seite oder auch von internationalen Behörden vernommen worden sind. Die Zeugen waren jedoch zu Vernehmungen in deutschen Botschaften und durch Konsularbeamte in Bagdad oder in benachbarten Ländern bereit. Auch hier hätte ein Eingreifen deutscher Strafverfolgungsbehörden den nunmehr eingetretenen Beweisverlust verhindert. In beiden genannten Komplexen hätte die Bundesrepublik Deutschland, möglicherweise auch im Verbund mit anderen europäischen Staaten, zur Überwindung des bisherigen Flickenteppichs der universellen Jurisdiktion und zur teilweisen Überwindung der Situation der Straflosigkeit leisten können.

6.

Europaweit stellt sich die Lage wie folgt dar: Die Bundesrepublik Deutschland hat eine der völkerrechtsfreundlichsten Gesetzgebungen im Bereich des Völkerstrafrechts. Eine berichtenswerte Ermittlungs- und Strafverfolgungspraxis ist jedoch weder hier noch in den meisten anderen Ländern zu verzeichnen.⁶ In der Praxis waren zunächst Belgien und Spanien in den 90er Jahren Ort zahlreicher Ermittlungs- und später auch Gerichtsverfahren. Nachdem Belgien aufgrund des hohen Aufkommens von Strafverfahren seine Gesetzgebung in restriktiver Weise verändert hat, entwickelt sich vor allem in Spanien eine völkerstrafrechtliche Praxis. Diese Situation birgt die Gefahr, dass die Länder, die in Stellvertretung der internationalen Rechtsgemeinschaft in völkerstrafrechtsfreundlicher Weise ermitteln, innerhalb kürzester Zeit von aufwändigen und komplizierten Ermittlungen überlastet zu werden drohen und sich im eigenen Land eine Kritik an einem derartigen Vorgehen regt. Insoweit könnte die Bundesrepublik eine wesentlich stärkere Rolle als in den letzten fünf Jahren innerhalb Europas spielen, um eine einheitliche und arbeitsteilige auf deutlich höherem Niveau stattfindende Ermittlungs- und Strafverfolgungspraxis in Europa zu sichern.

7.

Auch zukünftig sollte die Bundesrepublik Deutschland weder „Weltpolizei“ noch „Weltgericht“ sein. Dies zu betonen ist eigentlich überflüssig, denn niemand hat der Bundesrepublik Deutschland diese Rolle angetragen. Aus vielen Gründen (u.a. schwierige Beweissicherung, schwieriger Zugang zu Zeugen und Beschuldigten, deutlich eingeschränktere Bedeutung der herkömmlichen Strafzwecke) sollten Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip die Ausnahme darstellen. Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland in den Fällen, in denen ein Inlandsbezug besteht – nach hiesiger Auffassung ist dies schon bei dauerhaftem

⁶ vgl. den Bericht von Human Rights Watch zu universeller Jurisdiktion in Europa <http://hrw.org/reports/2006/ij0606/>

Aufenthalt von Opfern bzw. wichtigen Augenzeugen in der Bundesrepublik Deutschland der Fall – Ermittlungen nach dem VStGB einzuleiten. Darüber hinaus gebietet es die Grösse der Bundesrepublik Deutschland und ihre justiziellen Ressourcen sowie ihre Verdienste bei der Durchsetzung des Internationalen Völkerstrafrechts, dass sie eine aktivere Rolle bei der Strafverfolgung durch nationale Gerichte neben dem Internationalen Strafgerichtshof einnimmt.

8. In den Fällen Usbekistan und USA sind die Entscheidungen des Generalbundesanwalts bzw. der Generalbundesanwältin, von vornherein keine Ermittlungen einzuleiten, nach der geltenden Fassung des § 153f StPO zweifelhaft. Denn in beiden Fällen war auch durch die Vorlage von Sachverständigengutachten internationaler und US-amerikanischer Experten hinreichend dargelegt worden, dass die angezeigten Straftaten gegen die angezeigten Beschuldigten in den jeweils zuständigen Ländern und auch vor internationalen Foren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Dies wurde ohne hinreichende Auseinandersetzung mit dem Expertenvortrag in dem ersten Strafverfahren gegen Donald Rumsfeld u.a. aus nicht überzeugenden Gründen abgelehnt.

In den Fällen des usbekischen Innenministers Almatov und dem zweiten Strafverfahren gegen Donald Rumsfeld u.a. waren jeweils mangelnde Aufklärungschancen von der Bundesanwaltschaft als Begründung für die Nichteinleitung von Ermittlungen genannt worden. Auch insoweit sind die Begründungen zweifelhaft, da, wie bereits oben ausgeführt, zahlreiche Ermittlungsansätze aufgezeigt worden waren, die zumindest die Einleitung von Ermittlungen geboten hätten, auch wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht hinreichend feststand, ob es in Deutschland jemals zu Anklagen bzw. zur Abhaltung von Hauptverhandlungen gegen die angezeigten Personen gekommen wäre. Die internationale Strafjustiz zeichnet sich durch ihre Arbeitsteiligkeit und auch dadurch aus, dass ohne umfangreiche vorbereitende Ermittlungen Erfolge niemals möglich sein können. Die 1995 begonnenen spanischen Strafverfahren gegen argentinische und chilenische Militärs, die nicht nur zu einer Verurteilung (Scilingo), zu einer Auslieferung eines weiteren Beschuldigten nach Spanien (Cavallo) und zu der für die Strafverfolgung der Diktaturverbrechen in Chile bedeutsamen Verhaftung des Ex-Diktators Pinochet in London 1998 führten, hätten seinerzeit mit derselben Begründung eingestellt werden können wie sie die Bundesanwaltschaft hierzulande verwendete. Denn 1995 bestanden keinerlei absehbare Erfolgsaussichten in diesen Verfahren. Aber auch die späteren Strafverfahren gegen den ehemaligen serbischen Machthaber Milosevic und andere hochrangige Angeklagte aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens wären ohne umfangreiche Vorarbeiten, an deren Anfang ein Erfolg nicht sichtbar war, kaum möglich gewesen.

9.

In den 90er Jahren hat die bundesdeutsche Strafjustiz durch die Führung von insgesamt 100 Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte aus dem ehemaligen Jugoslawien wegen Völkermordes einen großen Beitrag zur Verfolgung internationaler Verbrechen geleistet und dabei insbesondere dem Internationalen Jugoslawien-Tribunal in bemerkenswerter Weise zugearbeitet. Trotz besserer rechtlicher Möglichkeiten der Strafverfolgung nach der Verabschiedung des VStGB 2002, wurde die zuständige Abteilung für Kriegsverbrechen im Bundeskriminalamt (BKA) personell verringert. In der Bundesanwaltschaft sind wechselnde Personen, insgesamt nach letzten Aussagen jedoch nur drei, nebenamtlich mit der Verfolgung der schwierigen und komplexen Menschenrechtsverbrechen betraut. Dies ist eindeutig zu wenig, wie allein schon der internationale Vergleich mit der War Crimes Unit in den Niederlanden zeigt, in der 32 Experten mit der Umsetzung eines von der Regierung beschlossenen Programms tätig sind, wodurch vermieden werden soll, dass die Niederlande zu einem Aufenthaltsort für Kriegsverbrecher werden. Eine vergleichbare programmatische Aussage ist von der Bundesregierung nach 2003 nicht mehr zu vernehmen gewesen. Auch die notwendigen organisatorischen Schritte zur Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags des VStGB fehlen bisher. Deswegen wurde man weder dem eigenen Anspruch, kein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher zu sein, gerecht – siehe den Fall Almatov, noch konnte man europaweit aktiv zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen beitragen.